

Berlin, den 27.01.2014

**AöW-Position
zu den Verhandlungen der Europäischen Union über Freihandelsabkommen –
insbesondere unter Berücksichtigung der bisherigen Informationen zu
TTIP – CETA – TISA**

Die *Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.* vertritt die Interessen der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Sie setzt sich dafür ein, dass die kommunalen öffentlich-rechtlichen Strukturen in der Wasserwirtschaft und die hohe Qualität der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in Deutschland erhalten bleiben. In Deutschland steht allen Nutzern sauberes Trinkwasser rund um die Uhr tagtäglich zuverlässig direkt aus der Wasserleitung zur Verfügung. Privatisierung und Liberalisierung, sowie Absenkung der Qualitäts- und Umweltstandards um Gewinne zu maximieren, können diesen guten Zustand gefährden. Bisher wurden die Auseinandersetzungen darüber vorwiegend auf nationaler und europäischer Ebene geführt. Die AöW und viele andere Organisationen aus unterschiedlichsten Bereichen konnten den Angriffen auf die öffentlichen Strukturen und die Umwelt- und Sozialstandards gerade in den letzten Jahren und Monaten erfolgreich entgegentreten.

Die EU führt nach dem Vertrag von Lissabon für alle Mitgliedsstaaten Verhandlungen über Freihandelsabkommen und damit drohen diese Erfolge zunichtegemacht zu werden. Freihandelsabkommen sind umfassende bilaterale Handelsabkommen mit denen der Marktzugang für die Vertragspartner erleichtert wird. Es werden Zölle und Barrieren für den Marktzugang und den Handel abgeschafft. Begründet wird das mit höherem Wirtschaftswachstum durch einen freien Handel unter gleichen und transparenten Bedingungen. Zusätzlich werden vermehrt Vereinbarungen über Investorenschutz abgeschlossen.

Derzeit wird über das Freihandelsabkommen zwischen der EU und den USA (TTIP – engl. Transatlantic Trade and Investment Partnership; Transatlantische Handels- und Investment-Partnerschaft) verhandelt. Das Abkommen zwischen der EU und Kanada (CETA – engl. Comprehensive Economic and Trade Agreement; umfassendes Wirtschafts- und Handelsabkommen) ist schon in einem sehr fortgeschrittenen Verhandlungsstatus und das TISA-Abkommen (engl. Trade in Services Agreement; Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen) mit 21 Staaten ist schon in Vorbereitung.

Diese Verhandlungen sind nicht öffentlich und entscheidende Details werden erst nach einer grundsätzlichen Einigung formuliert. Dann sind Änderungen nur schwer zu erreichen.

Auf den ersten Blick scheint ein freier Handel mit unserem Sektor nichts zu tun zu haben, aber bei genauerer Betrachtung wird deutlich, dass auch die öffentliche Wasserwirtschaft davon betroffen ist:

1. Liberalisierung des Wassersektors durch die Hintertür!

In den bereits zugänglichen Unterlagen zu den Verhandlungen ist durchgängig die Absicht zur Öffnung aller Bereiche zu erkennen. Verhandelt wird auch darüber, ob für „public utilities“ oder für bestimmte Sektoren der Daseinsvorsorge ein Markt geschaffen und dieser für Unternehmen aus dem Land der Verhandlungspartner geöffnet wird. Auch

Seite 1 von 4

Dienstleistungen in der Wasserwirtschaft, insbesondere die Trinkwasserversorgung oder Abwasserentsorgung, können darunter fallen. Nicht auszuschließen sind auch direkte Nutzungsrechte für Wasserressourcen.

Gerade erst konnte die Liberalisierungspolitik der EU-Kommission für den Wassersektor im Bereich der Dienstleistungskonzessionen gestoppt werden. Nun wird jedoch in den Freihandelsabkommen auch über das „Beschaffungswesen“ im öffentlichen Bereich verhandelt, worunter auch Dienstleistungskonzessionen fallen können.

Zum einen können einmal geschaffene Marktöffnungen mittels der Freihandelsabkommen nur schwer wieder rückgängig gemacht werden („ratchet“). Zum anderen wird wieder die Förderung von Public Private Partnership (PPP) favorisiert, wie den Verhandlungsunterlagen zu entnehmen ist. Rekommunalisierungen werden damit erschwert.

- **AöW-Position:** Wasser ist Gemeingut und keine übliche Handelsware. Es muss auf der EU-Ebene ausdrücklich klargestellt werden, dass über die Daseinsvorsorge (gerade auch Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung) allein die Mitgliedstaaten und deren regionale und lokale Gebietskörperschaften (Kommunen) zu entscheiden haben wie es im AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) zwischen den EU-Mitgliedsstaaten geregelt ist. Dabei muss sich Deutschland ausdrücklich gegen eine Schaffung eines Marktes für Wasserdienstleistungen aussprechen. Die Daseinsvorsorge und Wasser dürfen nicht Verhandlungsgegenstand in Freihandelsabkommen sein und rein wirtschaftliche Interessen müssen dabei zurückgestellt werden! Hinsichtlich der Nutzung von Wasserressourcen muss ausdrücklich festgelegt werden, dass Wasser so wie es in Deutschland geregelt ist, nicht eigentumsfähig und keine übliche Handelsware ist.

2. Gewässerschutz sichern

Hauptbestandteil der Handelsabkommen ist, alle Barrieren für einen freien Handel zu beseitigen, auch für das TTIP ist das vorgesehen. In den USA und der EU bzw. Deutschland bestehen unterschiedliche Umwelt- und Qualitätsstandards. Beispiel: mit Chlor behandelte Brathähnchen dürfen in Deutschland nicht verkauft werden. Wenn dies als Handelsbarriere angesehen wird, müsste die Vorschrift in Deutschland für alle Brathähnchen – unabhängig, ob sie aus Deutschland oder USA kommen – abgeschafft werden. Diese Unterschiede bestehen in vielen anderen Bereichen ebenso, auch bei Standards im Gewässerschutz (vor allem Oberflächenwasser und Grundwasserschutz). In der Wasserwirtschaft waren die Regelungen in den USA viele Jahre wegweisend. Allerdings sind dort die Umweltstandards in den letzten Jahrzehnten massiv heruntergefahren worden und liegen nicht mehr auf dem gleichen Niveau wie in Europa und Deutschland.

- **AöW-Position:** In den Abkommen muss sichergestellt werden, dass es aufgrund des Freihandels nicht zu einer Verschlechterung der Umwelt- und Qualitätsstandards und zu nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerschutz in Europa und Deutschland kommt. Hierzu bedarf es einer transparenten schrittweisen Herangehensweise und der Einholung von Fachwissen aus der öffentlichen Wasserwirtschaft in den Verhandlungen. Den EU-Mitgliedsstaaten müssen in den Abkommen auch zukünftig

Kompetenzen für restriktive und vorsorgende Maßnahmen zum Schutz der Gewässer vorbehalten sein.

3. Kein Investorenschutz zu Lasten der Gewässerqualität!

In den Freihandelsabkommen wird vermehrt auch ein Anhang zu einem Investorenschutz vereinbart (investor-state dispute settlement). Dies bedeutet, dass Investitionen von Unternehmen aus einem Vertragsstaat vor zukünftigen, die Gewinne schmälernenden Entscheidungen und Regelungen im anderen Vertragsstaat geschützt werden. Ursprünglich ging es dabei um den Schutz vor willkürlichen Enteignungen ausländischer Investoren durch Staaten. Mittlerweile sind die Investitionsschutzregelungen aber so ausgeweitet worden, dass Umweltauflagen oder Sozialstandards sowie Zugangshemmnisse für Investoren auch davon erfasst werden. Alles was zukünftige Gewinne belastet, wird als Verstoß gegen den Investorenschutz eingestuft und eröffnet privaten Investoren die Möglichkeit, in sogenannten Schiedsverfahren auf Entschädigung gegen die Vertragspartner, hier sind es die Staaten, zu klagen. Diese Schiedsverfahren finden vor vertraglich festgelegten Schiedsstellen statt. Die Schiedsrichter sind Anwälte internationaler Kanzleien und entscheiden über die Verpflichtungen der Staaten, der Staatshaushalte und der Steuerzahler. Die Verfahren werden unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt und die getroffenen Vergleiche bleiben geheim. Es ist nicht bekannt wie Gemeinwohlinteressen und die Interessen der Allgemeinheit in diese Verfahren eingebracht und angemessen berücksichtigt werden können. Es gibt weltweit etwa 3000 Investorenschutzverträge. Soweit öffentlich bekannt ist, wurden 1996 wohl 38 Fälle verhandelt, 2012 bereits 172. Die Ausgleichszahlungen von Staaten an private Investoren oder Unternehmen belaufen sich inzwischen auf Milliarden Dollar. Der öffentliche Haushalt wird somit unnötig weiteren Risiken ausgesetzt.

Für den Wasserbereich werden vor allem Klagen vor Schiedsstellen gegen das Verbot oder die Einschränkung von CCS-Projekten und Fracking-Maßnahmen befürchtet. Faktisch könnte dies dazu führen, dass die deutschen Gesetze oder europäische Richtlinien damit unterlaufen werden. So könnten die Gewässer und insbesondere das Trinkwasser, wieder gefährdet werden.

Der EU-Kommissar de Gucht hat im Januar 2014 verkündet, dass er die Verhandlungen über den Anhang zum Investorenschutz im TTIP vorerst auf Eis gelegt hat. Nach seinen Versprechungen wird die EU-Kommission hierzu im März 2014 eine dreimonatige öffentliche Konsultation durchführen.

- **AöW-Position:** Die AöW fordert, die in der Konsultation mit Sicherheit zu Tage tretenden Bedenken zu berücksichtigen. Investorenschutzklauseln sind zwischen Rechtsstaaten mit ausgeprägten und wirksamen Rechtssystemen nicht erforderlich. Es bestehen ausreichende und angemessene Rechtsschutzmöglichkeiten nach rechtstaatlichen Grundsätzen. Die Verfahren vor öffentlichen Gerichten sind transparent und beruhen auf demokratisch legitimierten Normen, in der auch Gemeinwohlinteressen und Interessen der Allgemeinheit berücksichtigt werden können. Investorenschutzabkommen verdrängen die Rechtsfindung in einen außerstaatlichen, nur von Wirtschaftsinteressen bestimmten Bereich und können zur Einschränkung der Souveränität von Staaten

führen. Sie unterlaufen, einmal abgeschlossen, die demokratische Legitimationskette für alle danach folgenden Entscheidungen von Parlamenten.

4. Öffentliche kommunale Strukturen in der Wasserwirtschaft schützen!

Aus den bekannt gewordenen Unterlagen wissen wir, dass im Abkommen direkte Verpflichtungen zur Sicherstellung eines freien Marktzugangs unter gleichen und transparenten Bedingungen für alle staatlichen Ebenen vereinbart werden soll. Verpflichtet würden demnach dazu auch die Städte und Gemeinden. Das greift in die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltungsgarantie ein und widerspricht auch dem AEUV. Für den Wasserbereich hat dies Bedeutung, weil die Aufgaben in der Wasserwirtschaft kommunal angesiedelt sind und damit die hervorragende Qualität in der Wasserwirtschaft und die Nähe von Dienstleistern zu Nutzern gesichert ist. Erst in diesem Jahr haben wir mit der breiten Unterstützung des Europäischen Bürgerbegehrens „right2water“ feststellen können, wie groß die Unterstützung in der Bevölkerung dafür ist. Durch Freihandelsabkommen und die Einbeziehung aller staatlichen Ebenen können die Strukturen und die kommunale Zuordnung der Wasserwirtschaft aufgeweicht und einer Liberalisierung von Wasserdienstleistungen Tür und Tor geöffnet werden.

- **AöW-Position:** Wasserwirtschaft ist Teil der kommunalen Selbstverwaltung und dies darf nicht unterlaufen werden. Das Subsidiaritätsprinzip in den AEUV muss beachtet werden, weil Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung, Gewässerunterhaltung) öffentliche Aufgaben der Daseinsvorsorge der regionalen Körperschaften sind.

In den Verhandlungen muss sichergestellt werden, dass keine Verpflichtungen eingegangen werden, die in Angelegenheiten, insbesondere in die Organisation von Leistungen der Wasserwirtschaft, eingreifen. Hierfür muss den Kommunen ausdrücklich eigener Gestaltungsraum für ihre Angelegenheiten erhalten bleiben.

Die Allianz der öffentlichen Wasserwirtschaft (AöW) e.V.

Die AöW ist die Interessenvertretung der öffentlichen Wasserwirtschaft in Deutschland. Zweck des Vereins ist die Förderung der öffentlichen Wasserwirtschaft durch die Bündelung der Interessen und Kompetenzen der kommunalen und verbandlichen Wasserwirtschaft.

AöW-Mitglieder sind Einrichtungen und Unternehmen der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, die ihre Leistungen selbst oder durch verselbstständigte Einrichtungen erbringen und vollständig in öffentlicher Hand sind. Ebenso sind Wasser- und Bodenverbände sowie wasserwirtschaftliche Zweckverbände und deren Zusammenschlüsse in der AöW organisiert. Außerdem sind Personen, die den Zweck und die Ziele der AöW unterstützen, Mitglied.